

**Studienordnung der Universität Heidelberg
für das postgraduale Studium
"Master of Medical Education" (MME)
der Medizinischen Fakultät**

vom 8. Dezember 2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education Ziel, Inhalt und Aufbau für das postgraduale Studium „*Master of Medical Education*“ der Medizinischen Fakultät fest.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von qualifizierten Hochschullehrern für „Medizinische Ausbildung“, die als Multiplikatoren innerhalb der Medizinischen Fakultäten und der angeschlossenen Lehrkrankenhäuser in der Lage sind, die medizinische Ausbildung in professioneller Weise weiter zu entwickeln.
- (2) Das Studium soll die theoretischen Grundlagen und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Organisation der Medizinischen Ausbildung, der Ausbildungsforschung und Durchführung qualifizierter übergeordneter Ausbildungsaufgaben vermitteln.
- (3) Es soll auf der Basis interdisziplinärer und interaktiver Lehre Wissenschaftler und Praktiker mit Führungseigenschaften im Bereich der Medizinischen Ausbildung heranziehen.

§ 3 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium hat zum Inhalt
 1. Theoretische Grundlagen der Erwachsenenbildung,
 2. Grundlagen der Lerntheorie,
 3. Grundlagen der Curriculumsplanung
 4. pädagogische und didaktische Grundlagen der Wissensvermittlung und der Wissensüberprüfung
 5. Grundlagen der Kommunikationstheorie und der Theorie gruppenspezifischer Prozesse
 6. Grundlage von Gegenständen und Methoden der Ausbildungsforschung
 7. Einsatzbereiche und Fehlerquellen der Evaluation

- (2) Das Studium übt in praktische Tätigkeitsfelder ein durch
1. Gruppenarbeit in jeweils einwöchigen Modulen,
 2. ein projektbezogenes mehrmonatiges Praktikum (Projektarbeit),
 3. eine Masterarbeit

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die für das Studium angebotenen Lehrveranstaltungen sollen in der Reihenfolge besucht werden, wie dies im Studienplan angegeben ist.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im ersten und zweiten Semester je 13,5 Leistungspunkte (ECTS). Diese werden in je drei Modulen blockweise erbracht. Im dritten Semester 9 Leistungspunkte, diese werden in zwei Modulen blockweise erbracht. Hinzu kommt ein Praktikum (Projektarbeit) im Umfang von 9 Leistungspunkten und eine Masterarbeit, deren Bearbeitungszeit 4 Monate (= 15 Leistungspunkte) beträgt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen (Incl. Vor- und Nachbearbeitungszeit, sowie modulbezogenen Leistungsnachweisen) verteilen sich auf die folgenden Bereiche und Inhalte (Leistungspunkt = LP; 1 LP entspricht 1 ECTS, dem europäischen Leistungsäquivalent für 30 Stunden):
- | | |
|---|---------|
| 1. Unterrichtstheorie, Lerntheorie und Curricularentwicklung | 4,5 LP |
| 2. Persönlichkeitsentwicklung und Projektmanagement,
Psychologische Grundlagen interaktiver Prozesse | 4,5 LP |
| 3. Lehr- und Prüfungstheorie sowie zugehörige Techniken | 13,5 LP |
| 4. Management von Veränderungsprozessen | 4,5 LP |
| 5. Ausbildungsforschung | 4,5 LP |
| 6. Theorie und praktische Durchführung von Evaluationen/
Vergleich internationaler Lehrmodelle | 4,5 LP |
| 7. begleitete Projektentwicklung am Berufsort | 9 LP |
| 8. Selbständige Erarbeitung einer Masterarbeit | 15 LP |
- (4) Die unter 1 – 7 aufgeführten Lehrveranstaltungen finden gebündelt als jeweils einwöchige Blockveranstaltungen (Module) im Bereich medizinischer Fakultäten statt, die sich gegenüber dem MFT, vertreten durch dessen Akademie für Ausbildung in der Hochschulmedizin dazu vertraglich bereit erklärt haben.
- (5) Die vom MFT benannten Universitäten verpflichten sich gegenüber dem MFT, wenn notwendig, Räumlichkeiten für die Durchführung je eines Moduls bereitzustellen und Dozenten der Universität die Mitwirkung im Rahmen einer Nebentätigkeit zu ermöglichen. Es ist möglich, dass Universitäten bestimmte Module gemeinsam organisieren.

- (6) Die inhaltliche Gestaltung der Module wird entsprechend den Vorgaben von § 3 von der Leitung des MME im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulteam festgelegt.
- (7) Sollte eine der vom MFT benannten Universitäten aus dem Studiengang aussteigen wollen, so verpflichtet sich der MFT dafür zu sorgen, dass der Studiengang dennoch, jedenfalls aber zumindest für die beiden laufenden Kohorten in Umfang und Inhalt und Qualität sämtlicher Anteile der Lehrveranstaltungen zu Ende geführt wird.

§ 5 Leitung des Studienganges

- (1) Der Studiengang wird durch den Studiendekan/die Studiendekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg geleitet. Die Zusammenarbeit der beteiligten Fakultäten wird durch eine Vereinbarung zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Medizinischen Fakultät Heidelberg und dem Medizinischen Fakultätentag geregelt.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Studienganges ist Professor oder Professorin an einer Medizinischen Fakultät der Bundesrepublik Deutschland; er oder sie ist zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Leitungsausschusses und des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsausschusses (Steuerungsgruppe) werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren von der Akademie für Ausbildung in der Hochschulmedizin des Deutschen Medizinischen Fakultätentages (MFT) bestimmt.

§ 6 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung stehen die Leitung des Studienganges und die Leiter der Module zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Studienleistungen, die bereits vor Inkrafttreten der Studienordnung erbracht worden sind, können bei Gleichwertigkeit sowohl was ihren Inhalt als auch ihren zeitlichen Umfang betrifft, durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang angerechnet werden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2004, S. 873.